

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis:

für Deutschland und Oestr.-Ungarn
unmittelbar von der Geschäftsstelle
bezogen in Streifbandsendung
vierteljährlich 1,75 Mark,
jährlich 6,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede
Postanstalt oder Buchhandlung zum
Preise von 1,50 Mark vierteljährlich
entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 7,50 Mark voraus-
zahlbar

Preise der Anzeigen:

die viergespaltene kleine Zelle oder
deren Raum
für Geschäfts- und vermischte An-
zeigen **40 Pfg.**,
für Stellen-Angebote und Gesuch-
30 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zellen zu 40 Pfg.)
wird mit **130 Mark** berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung
erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Einzelne Nummern kosten je 30 Pfg.
Probenummern (aus überzähligen
Beständen) werden auf Verlangen
gratis und franko zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Post-Zeitungsliste
No. 1921

Verlag der Deutschen Uhrmacher-Zeitung Carl Marfels A.-G.
Berlin SW, Zimmer-Strasse 8

Fernsprech-Anschluss
Amt I, No. 2994

XXV. Jahrgang

Berlin, den 15. Mai 1901

No. 10

Nachdruck ohne ausdrückliche Genehmigung der Redaktion unbedingt untersagt

Inhalt: Deutscher Uhrmacher-Bund. — Die Grenzen unseres Wissens. I. — Ueber das Erfinden neuer Hemmungen. — Weckeruhr mit elektrischer Lichtzündung. — Johannes Dürstein †. — Physikalische Unterhaltungen (IV. Licht und Farbe). II. — Gebrauchsfertiger elektrischer Weck-Apparat für Regulateure u. s. w. — Das Berichtigten des Ankerganges. II. — Die Herstellung einer einfachen Fernsprech-Anlage. I. — Aus der Werkstatt (Relief-Lupe). — Vermischtes. — Vereins-Nachrichten, Personalien, Geschäftliches, Gerichtliches u. s. w. — Briefkasten. — Patent-Nachrichten. — Anzeigen.

Deutscher Uhrmacher-Bund

Die Klagen über den Gutschein-Swindel

haben sich seit dem Inkrafttreten des erfreulichen Reichsgerichts-Urtheils ganz erheblich vermindert, sodaß sie nur noch sehr vereinzelt in unsere Hände gelangen. Das kann als ein sicheres Zeichen dafür genommen werden, daß die Behörden die geschaffene Klarstellung der Rechtslage gegenüber den Gutschein-Firmen zum Wohle der realen Gewerbetreibenden energisch ausnützen, soweit die betreffenden Firmen nicht aus freien Stücken die Einstellung des ergiebigen Systems vorgenommen haben. Zahlreiche Zeitungsnotizen verbreiten Mittheilungen über das Vorgehen der Behörden. So ist z. B. gegen die „Deutsche Uhren-Versandt-Gesellschaft“ Müller & Co. in Berlin Anklage erhoben und das Hauptverfahren eröffnet worden. In Berlin ist ferner der Fahrradhändler Willy Schlawe, der ebenfalls auf Grund des Reichsgerichts-Erkenntnisses vom 14. Februar d. Js. wegen Gutschein-Handels angeklagt war, zu

300 M. Geldstrafe verurtheilt worden. Die Strafkammer stellte sich durchaus auf den Boden der Auffassung des Reichsgerichts, obwohl die Vertheidigung die Gutachten zweier berühmter Rechtslehrer geltend zu machen suchte, wonach das Hydra-System nicht als eine Ausspielung zu betrachten sei.

Weniger erfreulich ist die Freisprechung eines Gutschein-Händlers in Bayern, die uns von Herrn Kollegen Max Weiss in Bayreuth gemeldet wird. In Bayern kommen Preßvergehen, statt wie bei uns vor die Strafkammer, vor das Schwurgericht, und auf Grund dieses Sonderrechts kam in Bayreuth der des „Vergehens des strafbaren Eigennutzes, verübt durch die Presse“, angeklagte Agent Gustav Adolf Lehmann aus Ober-Loschwitz bei Dresden vor die Geschworenen. Obwohl das Vergehen des L., das im Vertriebe von Uhren und Goldwaaren im Wege des Gutschein-Handels in der sattem bekannten Weise bestand, klar erwiesen wurde und die wiederholt erwähnte Entscheidung des Reichsgerichts über die Strafbarkeit seines Verfahrens keinen Zweifel ließ, verneinten die Geschworenen die Schuldfrage, und L. musste daraufhin freigesprochen werden. Das kann nur so erklärt werden, daß zufällig die Mehrzahl der Geschworenen nicht aus Leuten bestand, die die Schädigungen des Gutschein-Handels am eigenen Leibe erfahren hatten, und die daher ein menschlich Rühren mit dem Angeklagten empfanden. Selbstverständlich hat das freisprechende Urtheil nur für diesen einzelnen Fall Bedeutung; in anderen Fällen werden die Geschworenen hoffentlich auch in Bayern dem nur gerechten Urtheil des Reichsgerichts entsprechende Beachtung schenken.